

Die wunderbare Welt des Versorgungsausgleichs



Es ist schon kurios – da ist vor acht Jahren der Gesetzgeber angetreten, den Versorgungsausgleich zu reformieren, wobei das erklärte Ziel war, ihn nicht nur gerechter, sondern auch verständlicher zu machen. Er sollte nicht länger undurchschaubares Expertenrecht sein – und die Beteiligten sollten durch Regelungen weit vorne im neuen VersAusglG (§§ 6 bis 8) ermutigt werden, mehr Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich zu treffen. Schon längst ist hier Ernüchterung eingetreten. Ist der Versorgungsausgleich gerechter geworden? Die Rechtsprechung zu § 17 VersAusglG (angefangen bei *BGH NZFam* 2016, 420 = *FamRZ* 2016, 781) bietet Raum für Zweifel. Danach können betriebliche Anrechte aus den sog internen Durchführungswegen extern so geteilt werden, dass bei der ausgleichsberechtigten Person ggf. auch mal ein dreistelliger Betrag monatlich weniger ankommt, als der ausgleichspflichtigen Person verbleibt – Transferverluste halt. Ist der Versorgungsausgleich verständlicher geworden? Dazu ein Beispiel aus der jüngsten Rechtsprechung des *BGH*: Aus § 5 II VersAusglG hatten der *BGH* und die *hM* bislang gefolgert, dass der Tenor zum Wertausgleich bei der Scheidung auf das Ehezeitende zurückwirkt. Nunmehr, mit der Entscheidung vom 19.7.2017 – XII ZB 201/17 (*NZFam* 2017, 946 = *FamRZ* 2017, 1655), geht der *BGH* – ganz entgegengesetzt – von einer Wirkung ab Rechtskraft nur für die Zukunft aus. Die elementare Wirkung dieser Rechtsprechungsänderung wird wohl über die interne/externe Teilung fondsgebundener Anrechte weit hinausreichen. Als Richter und Rezensent/Autor fragt man sich nur noch: Wenn der Gesetzgeber diese Grundsatzfrage bislang nicht eindeutig geregelt hat: Was kommt wohl als Nächstes? Um in der wunderbaren Welt des Versorgungsausgleichs zu bestehen, muss man (ohne Gewähr für Vollständigkeit) Experte für Familien-, Sozial-, Verwaltungs-, Versicherungs-, Arbeits- und Steuerrecht und natürlich Versicherungsmathematik gleichzeitig sein – daran wird wohl keine Reform je etwas ändern können. Und deswegen braucht es auch in der Zukunft sehr viel Mut für Vereinbarungen im Versorgungsausgleich.

Richter am Oberlandesgericht Dr. Johannes Norpoth, Hamm